

Stefan Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*. Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 9. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1989. 168 Seiten.

Die Hamburger Dissertation ist der Frage gewidmet, ob bzw. seit wann die Militärveteranen der Kaiserzeit 'einen juristisch abgesicherten oder der Gewohnheit entspringenden Anspruch' auf Privilegien hatten, mithin 'regelmäßig' bestimmte Vergünstigungen erhielten (S. 2). Nach gängiger Meinung sei das auf den Gebieten des römischen Bürger- und Ehrechts (Kap. I, S. 7–65) und der Immunitäten (Kap. II, S. 66–133) schon seit dem 1. Jahrh. der Fall gewesen. 'In der vorliegenden Arbeit soll . . . diese Annahme . . . in Frage gestellt und als Alternative die Hypothese einer weitgehenden Freiheit der Kaiser bei der Privilegierung . . . zur Diskussion angeboten werden' (S. 3).

I. 'Die Frage nach der Privilegierung der Veteranen mit Bürger- und/oder Ehrecht' stellt der Verf. als 'Frage nach Regelmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten der Diplomvergabe' (S. 5), der Ausstellung von Bronzetafeln, auf denen den Empfängern im Namen des Kaisers Rechtsvergünstigungen beurkundet wurden. Heute sind aus Zufallsfunden gut 300 Exemplare vom 1. bis in den Anfang des 3. Jahrh. bekannt. Mehr als zwei Drittel betreffen Angehörige von Hilfstruppen, rd. 10% Flottensoldaten, ca. 10% lauten auf Prätorianer u.a. Truppengattungen, während restliche 10% sich nicht genauer zuordnen lassen (H.-J. KELLNER, Die Möglichkeit von Rückschlüssen aus der Fundstatistik, in: W. ECK u. H. WOLFF [Hrsg.], *Heer u. Integrationspolitik. Die röm. Militärdiplome als historische Quelle* [1986] 240–48). Ehemalige Legionäre erhielten offenbar keine Militärdiplome (S. 5 Anm. 9; vgl. auch A. DEGRASSI, *Scritti vari di Antichità* 1 [1962] 57 ff.), ihre eherechtlichen Privilegien bleiben in diesem Zusammenhang folglich außer Betracht. Inwiefern die überkommenen Zeugnisse allerdings für die 'Praxis der Diplomvergabe' (S. 5) repräsentativ sind, ist eine in der Forschung kontroverse Frage. Denn die geringe Zahl der aufgefundenen Urkunden wird mit unterschiedlichen Hypothesen über den Empfängerkreis erklärt. Einerseits wird die Meinung vertreten, daß die teureren Bronzezeugnisse nur auf Wunsch und Kosten der Berechtigten ausgestellt wurden (s. etwa KELLNER a. a. O. 245; M. M. ROXAN ebd. 266; J. C. MANN u. M. M. ROXAN, *Discharge Certificates of the Roman Army*. *Britannia* 19, 1988, 342 f.). Nach entgegengesetzter Auffassung wurden die Militärdiplome überhaupt nur wegen besonderer Verdienste verliehen (S. DUŠANIĆ, *Pre-Severan Diplomata and the Problem of 'Special Grants'*, in: ECK u. WOLFF a. a. O. bes. 197 f. u. 229). Andererseits soll auch eine Zeitverzögerung in der Urkundenzustellung privilegierte Veteranen sine aere ausreichend erklären (O. BEHREND in: ECK u. WOLFF a. a. O. 149). In dieser Frage geht der Verf. ohne nähere Diskussion von der erstgenannten Ansicht aus, also der 'Bestellertheorie' (S. 5 u. 13). Er nimmt weiterhin an, 'daß die Verteilung der heute vorliegenden Diplome sowohl über die Truppengattungen als auch über die Jahrzehnte hinweg ungefähr repräsentativ ist. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich überhaupt von den erhaltenen Diplomen auf die Praxis ihrer Vergabe zurückschließen' (S. 6). Nach der Bestellertheorie könnte die Repräsentativität allerdings höchstens für den Beliebtheitsgrad der Bronzeaufbereitung sprechen; er mag zu bestimmten Zeiten gleich null erscheinen, ohne daß eine solche Feststellung noch mehr zu besagen hätte. Um von einer Vorliebe für Militärdiplome auf die Privilegierung von Veteranen durchgreifen zu können, nimmt der Verf. notwendigerweise zusätzlich an, daß sich in den Bestellungen bzw. den 'Stichproben' davon ohne große Verzerrung die Anspruchsberechtigung widerspiegelt (s. etwa S. 22: 'Diese unregelmäßige Verteilung der Diplome, aus der wohl auf eine Unregelmäßigkeit der Vergabe der Privilegien geschlossen werden kann' . . .).

Nähere methodische Überlegungen sind für die Masse der Zeugnisse, Diplome für Angehörige der Hilfstruppen, jedoch scheinbar gar nicht nötig. Denn 'schon ein kurzer Blick' über das Material zeige, 'daß die in den Diplomen verfügten Privilegien an ehemalige Auxiliarsoldaten regelmäßig vergeben wurden' (S. 7). Für eine fortlaufende Privilegierung von Claudius bis in die Zeit Mark Aurels spreche die 'fast kontinuierliche Steigerung' der Belege (ebd.). Doch ließe sich eine Steigerung nicht ebenso als Entwicklung von einer Ausnahme zur Regel deuten (vgl. DUŠANIĆ a. a. O. 192)? Außerdem geht der Verf. mit bloßen Erwähnungen darüber hinweg, daß zumindest bis in das erste Jahrzehnt des 2. Jahrh. auch aktive Soldaten und nicht nur Veteranen Militärdiplome erhielten (S. 11 u. 13 mit Verweis auf G. ALFÖLDY, *Röm. Heeresgeschichte* [1987] 51 ff.; s. auch MANN u. ROXAN a. a. O. 344). Auch Differenzierungen in der Rechtsmaterie, etwa bezüglich der Kinder, werden nur beiläufig angesprochen (S. 17 u. 22 Anm. 70). Im übrigen sind für die Frage der (un)regelmäßigen Privilegierung neben den Militärdiplomen noch andere Quellen einschlägig. So haben Steininschriften von Soldaten der *cohors Montanorum prima* im norischen Virunum zu der Vermutung geführt, daß Bürgerrechtsverleihungen an Soldaten schon unter Tiberius, also vor dem ersten

erhaltenen Militärdiplom, üblich geworden seien (CIL III 4844. 4846–7. 11554; MANN u. ROXAN a. a. O. 344: 'the beginnings of a regular grant of citizenship'); andererseits hat ALFÖLDY a. a. O. 61 Auxiliarsoldaten julisch-claudischer Zeit nachgewiesen, die nach 30 und mehr Dienstjahren bzw. als Veteranen noch ohne Bürgerrecht verstorben sind.

Die folgende Betrachtung der Bronzetafeln für Mitglieder der prätorischen Flotten führt den Verf. zu einem Schluß, 'der m. W. noch nicht gezogen worden ist: Angehörige der misenatischen und ravennatischen Flotte konnten bis zur Regierungszeit Hadrians im Normalfall nicht damit rechnen, die Privilegien zu erhalten, die den Auxiliarveteranen seit Claudius zugestanden wurden. In allen Fällen, in denen wir Flottendiplome aus dieser Zeit haben, liegen besondere Situationen und außerordentliche Anlässe vor, so daß es voreilig erscheint, sie als reguläre Privilegierungen zu interpretieren'. Erst seit Hadrian 'liegen Diplome für Angehörige der prätorischen Flotten in einer gewissermaßen ›normalen‹ Verteilung vor, das heißt für spätestens jedes fünfte Jahr' (S. 21 f.). Konkrete Umstände werden für Verleihungen unter Galba und Vespasian (im Rahmen der Legionsrekrutierung aus bisherigen Matrosen) und unter Trajan (besondere Bewährung) angeführt, nicht aber für das früheste Zeugnis unter Claudius (CIL XVI 1). Freilich mag auch dieses Vorkommnis seine eigene Bewandnis gehabt haben. Daß sie aber für die Privilegierung maßgeblich gewesen sei, erscheint allerdings erst dann plausibel, wenn man die Fälle aufgrund der Überlieferungslücken als Sonderfälle deutet: 'Besonders eindrucksvoll wird dies(e) Annahme durch das gehäufte Auftreten der Diplome in bestimmten Jahren und durch das völlige Fehlen über ganze Jahrzehnte hinweg illustriert' (S. 21 f.). Unter dem Aspekt der Veteranenprivilegien wäre indes zu berücksichtigen gewesen, daß (wie bei den Auxiliarsoldaten) auch bei den Flottenbesatzungen die Privilegierung bis in trajanische Zeit nicht notwendig mit der Verabschiedung zusammenfiel (vgl. ALFÖLDY a. a. O. 53 mit Anm. 15 und MANN u. ROXAN a. a. O. 343). Im übrigen erweisen sich auch die Kategorien von Regelmäßigkeit und Unregelmäßigkeit als sehr verschwommen. Die besagte Normalverteilung im Fünfjahresrhythmus, die 'regelmäßig(e)' Privilegierung der prätorischen Flottenbesatzungen (S. 29), reicht nur von Hadrian bis zum Jahre 152 für ravennatische und bis 166 für misenische Matrosen. 'Damit drängt sich wieder die Frage auf, ob in der Zeit vor den Severern überhaupt (Sperrung d. Rez.) regelmäßiger Bürger- und Ehrerecht an die Veteranen der prätorischen Flotten vergeben wurde' (S. 30, was freilich in der ›Zusammenfassung‹ S. 35 nochmals ohne weiteres bejaht wird). Im Jahre 194 habe Septimius Severus die Diplomvergabe 'wieder aufleben' lassen, doch sei sie anscheinend 'noch unter den Severern weitgehend wieder eingeschlafen' (S. 33). Das Leitproblem des Verf., ob die Verleihungen als regelmäßig oder unregelmäßig anzusehen seien, wird durch die schwammige Ausdrucksweise höchstens überspielt, aber nicht beantwortet. Hier wird offensichtlich, daß die aufgeworfene Frage die Quellen überstrapaziert. Wie willkürlich der Verf. das Material interpretiert, macht schließlich eine Bemerkung über die provinziellen Flotten besonders deutlich. Das erste entsprechende Diplom stammt aus dem Jahre 79. 'Es scheint sich hier um ein ganz ›normales‹ Diplom zu handeln. Das nächste, ebenso ›normale‹ fällt ins Jahr 86 . . . Damit bleibt der erstaunliche Tatbestand zu erklären, daß zumindest einigen provinziellen classici spätestens seit dem Jahr 79 gewährt wurde, was den italischen noch vorenthalten blieb' (S. 28). Indessen hat der Leser doch vorher erfahren (S. 19 f.), daß 'zumindest einige' prätorische Matrosen schon in den Jahren 52, 68, 70 und 71 Bronzeurkunden erhalten hatten.

Die Arbeitsweise des Verf. in diesem Kapitel ist soweit schon im wesentlichen charakterisiert. Er behandelt sonst noch die prätorischen und städtischen Kohorten (S. 36–47), die sog. nationalen Numeri (S. 48–59) und die Equites singulares (S. 60–64), allemal möglichst im Sinne einer ausnahmsweisen Privilegierung. Dank historiographischer Überlieferung kann dabei hin und wieder die Situation verdeutlicht werden, in der die Militärdiplome ausgegeben wurden, so z. B. bei der Ausmusterung von Prätorianern unter Vespasian (S. 39–43 nach TAC. hist. 4,46; s. auch S. 45 zu Entlassungen aus den cohortes urbanae im Jahre 194). Die Anlässe können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Schluß von der Ausnahmesituation auf die Ausnahmeprivilegierung mit römischem Bürger- bzw. Ehrerecht vor allem von den Vorfragen nach den Gründen und Zwecken der Diplomvergabe abhängt. Darüber wie über alle rein statistischen Gesichtspunkte hat der Verf. allerdings in umstrittenen Prämissen entschieden, statt deren Haltbarkeit bzw. Fragwürdigkeit am Material zu überprüfen. Bei solchem Bemühen hätte er sich durchaus in erstklassiger Gesellschaft (z. B. von Roxan und Dušanić) befunden, vielleicht sogar Wirkung auf die gegenwärtige Diskussion um die Militärdiplome erzielen können.

II. Die Eingangsfrage, ob bzw. seit wann die zur Ruhe gesetzten Soldaten 'einen – juristisch abgesicherten oder der Gewohnheit entspringenden – Anspruch' auf Immunitäten hatten (S. 2), läßt sich von vornher-

ein auf die beiden ersten Jahrhunderte einengen, da Rechtsansprüche der Veteranen schlechthin spätestens seit severischer Zeit in Juristenschriften und im Codex Justinianus belegt sind. Der Verf. will nun zeigen, daß die älteren Vergünstigungen jedenfalls bis auf Mark Aurel nur für akute Sonderfälle galten, mithin als unregelmäßig zu betrachten sind; dafür soll der wechselnde Umfang der Privilegien sprechen. Die Quellen stützen die These jedoch nicht, wie nachfolgend deutlich werden soll.

Der Verf. geht von einer Bemerkung H. Wolffs aus, der ein Edikt Oktavians aus den 30er Jahren in seiner historischen Wirkung 'zum Grundgesetz der kaiserzeitlichen Veteranenprivilegien' erklärt hat (Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrh. v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr., in: ECK u. WOLFF a. a. O. 97 zu FIRA I² Nr. 56; Verf. S. 72). Im Hinblick auf die spätere Befreiungspraxis ist also zunächst festzustellen, welchen Umfang die Immunitäten nach der grundlegenden Regelung hatten. Da aber bleibt die vorliegende Untersuchung mit dem Hinweis auf die Verschonung 'von steuerlichen und liturgischen Leistungen' auffallend unbestimmt (S. 70). In dem Zeugnis, einer stellenweise verderbten Abschrift, wird sämtlichen Veteranen (*veteranis omnibus*) vor allem die Freiheit von den Tributen (*tributis*), den Hauptforderungen des Reiches an seine Untertanen, gewährt. Mitbegünstigt sind offensichtlich auch die Eltern, Kinder und Ehefrauen. Ihnen allen räumt der Triumvir mit dem Hinweis auf *im[mu]nitatem omnium rerum* die Lastenfreiheit jedweder (für die Tribute in Betracht kommenden) Steuerobjekte ein. Ferner werden die Begünstigten vom Militärdienst befreit. Außerdem genießen sie die *muneribus publicis fu[ngend]i vocatio (vacatio)*. Schließlich entgehen die Veteranen der Last der Einquartierung. Sie ist nach der später faßbaren Systematik ebenfalls ein *munus publicum*, speziell eine vom Bürger- oder Einwohnerstatus in der Gemeinde unabhängige Reallast (s. etwa DIG. 50,5,11 u. 50,4,18.29). Diese Kategorie läßt sich neuerdings sogar schon im flavischen Stadtgesetz von Irni nachweisen (R. 83, ed. Journal Rom. Stud. 76, 1986, 175; s. auch A. D'ORS, La ley Flavia municipal [1986] z. St.). Das ist deshalb hervorzuheben, weil Wolff (vor der Veröffentlichung der Lex Irnitana R. 83) die überlieferte Rechtsqualität der *hospitalitas* noch bis in diokletianische Zeit bezweifeln wollte (a. a. O. 104) und dann vermutet hat, daß die privilegierten Veteranen gewöhnlich 'nur von *munera* befreit wurden, die sie persönlich zu leisten hatten, nicht aber die Immunität ihres *patrimonium* erhielten' (ebd. 106). Diese Auffassung zieht der Verf. erst in der anschließenden Diskussion vespasianischer und domitianischer Zeugnisse in Zweifel, hätte aber schon gleich hier einhaken können. Fraglich erscheint weiter, wieso die Befreiung von der *hospitalitas* nach der *vacatio munerum publicorum* (im Abstand von 7 Zeilen) noch eigens angeführt wird. Der Verf. vermutet im Anschluß an Wolff, 'daß bereits zur Zeit Oktavians die allgemeine und vollständige Immunität normalerweise keine Befreiung von der Beherbergungspflicht mehr umfaßte' (S. 71; WOLFF a. a. O. 82 mit Verweis auf ARCAD. dig. 50,4,18.29 f.; s. dazu auch FIRA I² Nr. 73 Vespasian und K. BRINGMANN, Epigraphica Anatolica 2, 1983, 70). Tatsächlich bezeugen erst Rechtstexte seit der Severerzeit, daß es von *munera possessionis* nur eine ausnahmsweise (und deshalb besonders zu erwähnende) Befreiung gibt (vgl. auch W. ECK, Chiron 7, 1977, 379 f.; COD. JUST. 10,42,3 [Alex. Sev.] speziell zur *hospitalitas*). Andererseits haben Cassius und Iavolenus, Juristen des 1. Jahrh. n. Chr., vermerkt (DIG. 50,4,12, s. auch PAPIN. dig. 50, 5, 6), daß Dienste, die unregelmäßig anfallen (*m. extraordinaria*), in die Pauschalbefreiung eingeschlossen seien; als Beispiel führen sie die Straßeninstandsetzung an, nach der Natur der Sache aber ist die Einquartierung eine Forderung derselben Art (vgl. auch ECK a. a. O. 379). Die ältere oktavianische Regelung läßt sich mit der systematisierenden Klarstellung der genannten Rechtsgelehrten offenbar nicht erklären; durch einen großen Sprung vom Boden der Systematik des 3. Jahrh. ist das aber höchstens scheinbar, nur unter Verkennung der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung, möglich. Am ehesten versteht sich die gesonderte Anführung der *hospitalitas* vielmehr damit, daß es in der konkreten Entscheidung schon um der Eindeutigkeit willen vor allem auf Angaben ankommt, die im einzelnen präzise sind, und weniger auf ihre Richtigkeit oder Erforderlichkeit aus einer abstrakt-summierenden Sicht (vgl. etwa auch die namentliche Aufzählung verschiedenartiger Immunitäten, darunter der Einquartierung, als Teile einer umfassenden Befreiung in einer Konstitution Hadrians, DIG. 27,1,6.8).

Im Anschluß an die Regelung der Triumviratszeit behandelt der Verf. ein Militärdiplom Vespasians, wonach der Kaiser entlassenen Prätorianern das Privileg gegeben hat, mit peregrinen Frauen eine Ehe nach römischem Recht führen zu können, und sie mit Land und Immunitäten für ihren Besitz ausstattete: *Hoc quoque iis tribuo, ut quos agros a me acceperint quasve res possederunt III k. [I]anuar., Sex Marcio Prisco, Cn. Pinaro Aemilio Cicatricula cos., sint immunes* (CIL XVI 25 = ILS 1994). Das Datum ist der 30. 12. 71 oder 72 (W. ECK, RE Suppl. 14 [1974] 383 f. s. v. Pinarus). Ein solcher Stichtag für den privilegierten Besitz läßt sich im (ebenfalls fragmentarischen) Edikt Oktavians nicht feststellen. Daraus zieht der Verf. den Schluß,

Vespasian habe 'Veteranen . . . der höherstehenden Truppen Freistellungen (vergeben), die inhaltlich . . . hinter den(en)' Oktavians an alle Veteranen 'deutlich zurückblieben. Eine regelmäßige Vergabe dieser Privilegien seit der Zeit Oktavians ist daher grundsätzlich zu bezweifeln' (S. 78). Anscheinend schloß die Vergünstigung des Triumvirn auch zuwachsendes Vermögen ein; andererseits findet sich in seinem Edikt keine Spur von einer Landabfindung. Aber nur in Verbindung mit einer solchen hat Vespasian die übrige Habe in einem zeitlich begrenzten Umfang begünstigt. Deshalb läßt sich von der Privilegierung mit bzw. ohne Stichtag gar nicht auf eine größere bzw. kleinere Begünstigung schließen. Auch im Hinblick auf die anschließenden Immunitätsverleihungen bleibt das Prätorianerdiplom wegen der Verbindung der Privilegien mit Landzuweisungen der atypische, unvergleichbare Fall.

Bei dem nächsten, domitianischen Zeugnis handelt es sich um eine arg verstümmelte Abschrift zweier Konstitutionen der Jahre 88/89 bzw. 93, von denen die ältere hauptsächlich Abgaben und Dienstpflichten betrifft, die spätere speziell bürger- und eherechtliche Privilegien (FIRA I² Nr. 76 c. 2–3). Die Bestimmungen beziehen sich konkret auf Legionsveteranen, eine Verallgemeinerung auf andere Truppengattungen ist jedenfalls im Falle des Bürgerrechts, der Mitbegünstigung der *parentes*, nicht möglich; Militärdiplome sprechen dagegen (S. 85–7). Bezüglich der Immunitäten entnimmt der Verf. eine 'Liturgie- und Steuerfreiheit' (S. 84 u. ä. ö.) 'eher aus dem gesamten Tenor als aus einzelnen Bestimmungen' des Edikts (S. 88 Anm. 334). Tatsächlich enthält der Wortlaut genauere Angaben. Der Kaiser verordnet, daß *veterani milites omnibus vectigalib[us] portitoribus publicis liberati immunes esse debent[is]*, also insbesondere von Handelssteuern und Warenzöllen befreit sein sollen (zum Wortgebrauch von *vectigal* vgl. C. NICOLET [Hrsg.], *Insula sacra* [1980] 81 ff.; zur Sache P. J. SJPSTEIJN, *Customs Duties in Graeco-Roman Egypt* [1987] 83 f.); ferner, daß sie unter Einschluß von Frauen, Kindern und Eltern *om[ni] immunitate liberati apsolutique sint*, also (bei sinngemäßer Berichtigung des Abschreibefehlers) eine umfassende Immunität genießen; und schließlich: *praedia domus tabern[as] invitos intemniqui veteranos . . .* Die Einzelaufzählung von Landgütern, Häusern und Kneipen kommt der oktavianschen *immunitas omnium rerum* jedenfalls im wesentlichen gleich; die vorangehende, personenbezogen stilisierte Pauschalbefreiung scheint dann Oktavians *vacatio munerum publicorum* zu entsprechen. Der Verf. bezieht die fragmentarische Angabe zu den Immobilien allerdings mit WOLFF (a. a. O. 103 f.) speziell auf die Befreiung von der Einquartierung (S. 76) und macht diese zum Einwand gegen die These, daß die Veteranen in der Regel nur von *munera personalia* befreit worden seien (bes. S. 77); in der Tat ist nicht einzusehen, daß die *hospitalitas* kein *munus patrimonii* sein soll (WOLFF a. a. O. 104), wenn doch 'die Immobilien, nicht die Veteranen von der Beherbergungspflicht ausgenommen wurden' (ebd. 106). Indes bleibt es eine reine Vermutung, daß die Liegenschaften nur von der *hospitalitas* und nicht weiteren Reallasten verschont wurden. Dagegen spricht nach Wolff allein, daß es eine solche Immunität 'zumindest in der Severerzeit nicht gab und . . . (sie) daher wahrscheinlich auch vorher nicht ausdrücklich gewährt wurde' (ebd. 104). Zum Nachweis soll eine Konstitution des Septimius Severus dienen, derzufolge Veteranen auf Dauer nur von *munera* befreit sind, *quae non patrimonii indicuntur* (DIG. 50,5,7); das schließt aber doch z. B. eine befristete Freistellung nicht aus, wie nachfolgend im Zusammenhang mit einer Beschwerde des Veteranen Apollinarios noch deutlicher wird.

Die Frage nach der regelmäßigen oder ausnahmsweisen Veteranenprivilegierung entscheidet der Verf. schließlich an der Person des *M. Valerius M. f. Pol(lia) Quadratus*, der die domitianischen Edikte abgeschrieben hat. In die Tribus Pollia wurden auffällig häufig bisherige Peregrine eingewiesen, die im Rahmen der Legionsrekrutierung das Bürgerrecht erhielten, u. a. auch illegitime Legionärssöhne mit der Herkunftsangabe *castris*. Als solchen faßt der Verf. auch Quadratus auf (S. 83) und beruft sich dabei auf F. VITTINGHOFF, der freilich klargestellt hatte, daß nicht nur Soldaten aus dem Lager, sondern auch solche mit einer städtischen Origo der Pollia angehörten (Chiron 1, 1971, 311 f.; s. auch H. WOLFF, *Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren*. Ebd. 4, 1974, 502). So ist für den Verf. der Schluß zunächst auch nur 'beinahe unumgänglich, daß Quadratus ein (sc. illegitimes) Soldatenkind war' (S. 83), wenige Sätze später aber dann doch ohne weiteres zwingend und von weiterführender Bedeutung: da der Vater über den Sohn privilegiert wird, 'beweist das Edikt zugleich, daß die in ihm verfügten Privilegien den Legionsveteranen normalerweise, wenigstens eine Generation vor der Entlassung des Quadratus, nicht zugestanden wurden' (S. 84). Ein paar Seiten weiter handelt es sich beim Vater wiederum nur 'höchstwahrscheinlich um einen ehemaligen Legionär, der die genannten Privilegien im Zusammenhang mit der eigenen Entlassung nicht erhalten hatte. Daraus ist zu folgern, daß die Legionsveteranen unter Domitians Vorgängern nicht entsprechend privilegiert wurden' (S. 88). Es mag dahingestellt bleiben, ob der Verf. nicht folgerichtig argumentieren kann oder nicht will. Tatsächlich kann Quadratus auch als ehelicher Sohn eines pere-

grinen Vaters Legionar geworden sein; die Quelle ist mithin kein Beweis, daß Domitians Immunitätsprivilegien, die allem Anschein nach mit denen Oktavians im wesentlichen übereinstimmen, auch nur für eine Generation in der Zwischenzeit nicht vergeben worden seien.

Der Abschrift des zweiten Edikts ist eine Protokollnotiz beigefügt, in der von einem *beneficium* Domitians die Rede ist, durch das illegitime Legionärskinder zum römischen Bürgerrecht gelangten. Der Verf. stellt (wie etwa WOLFF, Bürgerrechtsverleihungen a. a. O. 503 u. 509) heraus, daß es sich dabei nach heutiger Quellenlage um eine Ausnahme handelt. Für die Frage der Immunitäten gibt die unregelmäßige Statuskorrektur aber nichts her.

Im Anschluß an die Edikte Domitians wendet sich die Arbeit der Zeit des Antoninus Pius, also der Mitte des 2. Jahrh., zu. Einschlägig soll ein Reskript des Imp. Antoninus an einen Legionsarzt Numisius sein (COD. JUST. 10, 53,1); wieso mit dem genannten Herrscher Pius gemeint sein soll und nicht wie öfters sonst Caracalla, bleibt das Geheimnis des Verf. Während der Militärzeit war der Mediziner von *munera civilia* befreit, und für die Zeit nachher bescheidet der Kaiser ihn so: *cum autem abesse desideris, post finitam eo iure vacationem, si in eorum numerum eris, qui ad beneficia medicis concessa pertinent, ea immunitate uteris*. Für den Verf. heißt das: 'Hätte es eine Freistellung der Veteranen von den *munera civilia* gegeben, so wäre zu erwarten, daß Numisius nach seiner Entlassung diese Immunität hätte in Anspruch nehmen können. . . . Ihm wurde vielmehr zugemutet, sich mit den lokalen Behörden ins Einvernehmen zu setzen, um seine Aufnahme in die (zahlenmäßig begrenzte) Gruppe jener Ärzte zu bewirken, die von den Liturgien befreit waren . . . Der Gedanke, daß auch . . . Veteranen Anspruch auf Freistellungen erheben könnten, scheint Antoninus Pius nicht gekommen zu sein' (S. 98). Das Bedenken, 'daß vielleicht den Ärzten mehr Vorrechte eingeräumt worden seien als den Veteranen' und Numisius deswegen auf einen besseren Weg gewiesen worden sei, wird damit ausgeräumt, daß der Kaiser wegen des ungewissen Unterkommens in einer bestimmten Gemeinde Veteranenprivilegien als zweitbeste Lösung wenigstens hätte erwähnen müssen (ebd. Anm. 378). Tatsächlich sind bis zur Zeit Caracallas für Veteranen mehr zusätzliche Befreiungen von Real-lasten (jenseits der Pauschalbefreiung) nachweisbar als für Ärzte; beispielsweise wurden sie durch Septimius Severus und seinen Sohn vom Schiffsbau befreit (DIG. 49,18,5, vgl. auch 50,4,18,29 f.; N. CHARBONNEL, Les 'munera publica' au IIIe siècle. Thèse Université de droit, d'économie et des sciences sociales de Paris [1972] 291 schreibt die erstgenannte Stelle irrtümlich schon Antoninus Pius zu). Andererseits ist nicht auszuschließen, daß etwa die Befreiung der Ärzte von den Vormundschafts- und Pflegschaftspflichten, die Modestin, ein Jurist des 3. Jahrh. im Zusammenhang mit einem Schreiben des Pius an den Landtag der Provinz Asia bezeugt, auch schon z. Zt. dieses Kaisers galt (DIG. 27,1,6.1-2) – und das ist mehr, als den Veteranen auf dem Gebiet an Vergünstigung zustand (s. DIG. 27,1,8,12, wonach ehemalige Primipile sehr wohl die *tutela* für Kinder ranggleicher Kameraden übernehmen mußten). Zunächst jedoch könnte es fraglich erscheinen, ob der Arzt, der die Legion auf eigenen Wunsch verlassen wollte, aufgrund seiner Dienstjahre für eine Privilegierung überhaupt schon in Betracht kam (vgl. DIG. 27,1,8,3). Wenn nicht, wäre sein Bemühen um Privilegien jedoch offensichtlich so unbegründet, daß die Redaktoren die Zurückweisung schwerlich in den Codex aufgenommen hätten. Der springende Punkt des Reskripts ist indes möglicherweise gar nicht einfach in der Frage nach der Beanspruchung allgemeiner, jedem Veteranen zustehender Immunitätsprivilegien zu sehen, sondern in einem Vorrecht ausgedienter Militärärzte beim Übertritt ins Zivilleben. Je nach Größe der Gemeinde standen die Ärzteprivilegien 5–10 Medizinern zu (DIG. 27,1,6,2; vgl. H. W. PLEKET, Tijdschrift v. Geschiedenis 96, 1983, 340). Sie wurden üblicherweise von der Munizipalverwaltung ausgesucht (DIG. 50,9,1). Davon ist in der vorliegenden Entscheidung allerdings keine Rede. Vielmehr scheint es dem Wortlaut nach möglich, daß ein ehemaliger Militärarzt dann, wenn er sich in einer offiziell unterversorgten Gemeinde niederläßt, automatisch in den Genuß der Privilegien kommt; dem für Zivilisten vorgeschriebenen Auswahlverfahren, einer Prüfung seiner Fähigkeiten und des Lebenswandels, braucht er sich aufgrund der Bewährung im Militärdienst anscheinend nicht zu unterziehen. Es liegt mithin nahe, in dem Reskript ein spezielles Niederlassungsprivileg zu erblicken, das ehemaligen Legionsärzten den Start ins bürgerliche Leben erleichterte, ihnen die vom Verf. kritisierte Zumutung ersparte, bei den lokalen Behörden wegen einer Anstellung zu antichambrieren.

Weniger problematisch erscheint Pap. Würzb. 9, worin sich ein Veteran aus Antinoopolis darüber beschwert, andernorts Kamele stellen zu müssen, wiewohl die Antinoiten das Privileg hätten, Leistungen nur für ihre Gemeinde erbringen zu müssen. Hier vermißt der Verf. einen Hinweis auf Veteranenprivilegien, wenn diese bestanden hätten; in der Fußnote räumt er allerdings ein, daß Veteranenprivilegien vielleicht

nicht so weit gereicht hätten wie die der Antinoiten, was aber 'unwahrscheinlich' sei (S. 99 Anm. 382). So unwahrscheinlich ist das aber doch nicht: Die Stellung von Zugtieren ist, so weit zu sehen, eine Reallast der possessores (DIG. 50,4,18,21), d. h. in die Pauschalbefreiung nicht eingeschlossen und bislang auch nicht als zusätzliche Immunität der Veteranen belegt.

In einer Rechtsvergünstigung Mark Aurels, die freilich 'nicht den Veteranen selbst' galt, ist laut Verf. die erste 'regelmäßige Privilegierung von Veteranen', mithin 'eine prinzipielle, qualitative Neuerung zu vermuten' (S. 101 f.). Es handelt sich um eine Rede, die der Kaiser am 6. 1. 168 im Prätorianerlager gehalten hat. Ihr Ziel war es, daß *facilius veterani nostri soceros reperiant* (Frag. Vat. 195). Deshalb sollten sich die Schwiegerväter *novo privilegio* ihre Enkel von ehemaligen Prätorianern anrechnen lassen können, um selber von Vormundschaftspflichten befreit und im Testamentsrecht begünstigt zu werden. In Betracht kamen dafür neben eigenen Kindern normalerweise höchstens Enkel von Söhnen, nicht aber aus Verbindungen der Töchter. Die Vergünstigung wurde im Zusammenhang der Markomannenkriege verliehen, also in einer 'militärisch angespannte(n) Lage' (S. 130). Die Annahme, daß das Vorrecht der Schwiegerväter eher als die bisher behandelten Immunitätsverleihungen 'eine auf Dauer angelegte' Privilegierung darstelle, erscheint aus der Luft gegriffen; sie bleibt nach des Verf. eigenen Worten eine Vermutung ohne 'wirkliche Beweiskraft' (S. 102). Diese Einschränkung soll gegen Kritik immunisieren – aber worauf denn sonst, wenn nicht auf die Überprüfung an den Quellen, soll es ankommen, wenn 'Hypothese(n) . . . zur Diskussion angeboten werden' (S. 3; s. auch S. 88, wonach schon die Regelung Domitians 'als regelmäßige Maßnahme geplant und für eine gewisse Zeit auch durchgeführt' wurde).

Aus der Zeit Mark Aurels, genau aus dem Jahre 172, stammt ferner die Beschwerde eines Apol(l)inari(o)s, worin er sich in seinem konkreten Fall auf den ganz allgemeinen Satz beruft, οὐτετρανοῦς ἔχειν μετὰ τὴν ἀπόλυσιν πεντ[α]ετῆ χρό[ν]ον ἀνα[α]ύσε[ω]ς, daß den Veteranen also nach der Entlassung eine fünfjährige Befreiung von Liturgien zustehe (WILCKEN Chrest. Nr. 396). Zweifelhaft erscheint dem Verf. allerdings, auf welche munera sich die befristete Immunität bezog. Er hält es für wahrscheinlich, daß sie 'undifferenziert für alle munera galt', räumt aber zugleich ein, daß möglicherweise 'alle Beteiligten ganz selbstverständlich wußten, wer von welchen Liturgien befreit wurde und daher keine Spezifizierung notwendig war' (S. 104 mit Anm. 400). Schwankend äußerte sich zu der Frage auch schon Wolff. Seines Erachtens ging es wahrscheinlich um munera personalia, vielleicht aber auch um m. patrimonii (WOLFF, Entwicklung a. a. O. 109 f.). Eine Klärung ist allenfalls im Zusammenhang mit späteren Zeugnissen möglich. Zunächst ist die schon erwähnte Entscheidung des Septimius Severus in Betracht zu ziehen, in der der Kaiser eine lebenslange Befreiung nur für *munera* einräumte, *quae non patrimonii indicuntur* (DIG. 50,5,7). Ausgenommen sind also wirtschaftliche Verpflichtungen, die sämtliche possessores leisten müssen, aber auch solche, die nur auf Bürgern und Einwohnern der Gemeinde lasten (DIG. 50,4,6,5 u. 50,4,18,18 ff.). Das heißt aber nicht, daß die Dauerbefreiung nur für rein persönliche Dienste ohne finanziellen Aufwand galt; denn auch munera personalia konnten, wie Arcadius Charisius schreibt, mit finanziellen Anforderungen verbunden sein, ohne deshalb zu Patrimoniallasten zu werden; Unterscheidungskriterium ist die Altersqualifikation des Trägers (DIG. 50,4,18,27; REZ., Die Steuerhaftung im spätrömischen Zwangsstaat ²[1988] 69). Welche Fristen für die anderen, nicht lebenslang privilegierten Forderungen wie die vorhin erwähnte Einquartierung oder die nachfolgend zu erwähnende Steuererhebung (fort)galten, geht aus dem kaiserlichen Entscheid allerdings nicht hervor.

Näheren Einblick in das Fristenproblem gibt dann Modestinus in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. Er führt aus, daß ein entlassener Soldat erst nach 20 Dienstjahren von der Vormundschaftspflicht außerhalb der eigenen Legion bzw. der gesamten Veteranenschaft auf Dauer entbunden ist. Mit den beiden Dezennien wird die volle Militärzeit erreicht (COD. JUST. 5,65,1 aus dem Jahre 213). Die unbefristete Freistellung steht ganz im Einklang mit Septimius Severus, da die Vormundschaft in der Unterscheidung von munera personalia und munera patrimonii zu den ersteren zählt (DIG. 50,4,18,1). Derjenige aber, der vorzeitig (in Ehren) entlassen wird, genieße bezüglich der tutela nur eine Immunität auf Zeit, genauso wie auch bei den übrigen munera publica (DIG. 27,1,8,3: . . . οὐκ ἔχει διηκετὴ τὴν ἐπὶ ταῖς ἐπιτροπῆς ἀλειτουρησίαν, ἀλλὰ πρὸς χρόνον, ὅσπερ καὶ τῶν λοιπῶν πολιτικῶν λειτουργιῶν ἄφεσιν ἔχει). Daß er nach voller Dienstzeit auch von diesen übrigen munera wie von der tutela für immer befreit sei, ist damit noch nicht gesagt; von der umfassenden Befreiung ist vielmehr nur im Zusammenhang mit den befristeten Freistellungen vorzeitig Ausgeschiedener die Rede. So lassen die Zeugnisse des Severus und Modestins einander unberührt. Schließlich konkretisiert der Rechtsgelehrte die Befristung mit den folgenden Angaben: nach mehr als 5

Dienstjahren hat der Veteran Anspruch auf ein immunitätsgeschütztes Jahr, nach 8 Jahren auf 2, nach 12 und 16 Jahren auf jeweils ein weiteres Jahr. Nach 20 Dienstjahren wären gemäß dem Gesetz der Serie fünf Freijahre zu erwarten gewesen, von denen offenbar auch Apollinarios ausgegangen war. Seine Rechnung dürfte nach der Klarstellung des Septimius Severus für die *munera patrimonii* weiter gültig geblieben sein. Der gute Grund für diese Begrenzung liegt darin, daß keine uferlosen Ansprüche entstehen. Dagegen war schon Vespasian mit seinem Stichtag eingeschritten (s.o.). Im Unterschied dazu blieb die Befreiung von *munera personalia*, d. h. Ämtern mit und ohne finanzielle Aufwendungen, stets überschaubarer. Dafür, daß für sie je eine zeitliche Begrenzung bestanden hätte, gibt es keinerlei Anhalt.

Die Immunitätsprivilegien seit Mark Aurel fallen nach Meinung des Verf. nicht mehr so großzügig aus wie die früheren (S. 105). Dafür spreche beispielsweise die durch Apollinarios bezeugte Befristung auf fünf Jahre. Unterstellt ist dabei, daß die unter dem Kaiser beanspruchte Regelung auch von diesem erst eingeführt wurde; nachweisbar ist das nicht. Eine Einschränkung liegt andererseits gewiß darin, daß anders als unter Domitian etwa die Kinder in severischer Zeit nicht mehr in die väterlichen Privilegien eingeschlossen waren, diese also nur auf persönlichem Verdienst beruhten (S. 106 f. zu DIG. 50,5,8,2; die von WOLFF, Entwicklung a. a. O. 108 Anm. 170 einschränkend verstandenen Stellen DIG. 50,6,1,2 und 50,6,5 berühren die speziellen Veteranenprivilegien nicht). Unerwähnt läßt der Verf. andererseits, daß anders als früher unter Mark Aurel (ILS 6957) wie unter den Severern sich die Freiheit der Veteranen vom Dekurionat nachweisen läßt (COD. JUST. 10,44,1; s. auch PAULUS dig. 49,18,5,2 u. ULP. op., dig. 49,18,2 pr., zur Diskussion D. LIEBS, Tijdschrift v. Rechtsgeschiedenis 41, 1973, bes. 280 ff.). Septimius Severus und Caracalla haben die Veteranen auch von der Steuererhebung, zweifellos einem der undankbarsten Vermögensdienste in der Gemeindeverwaltung, und dem Schiffsbau befreit (DIG. 49,18,5. pr. – 1; zur *exactio* vgl. REZ., Steuerhaftung a. a. O. bes. 72 ff.). Der Schiffsbau zumindest war, wie schon gesagt, ein *munus possessionis*. Diese Befreiung von der reinen Reallast aber spricht a fortiori für die Pauschalbefreiung von den Pflichten der Bürger und Einwohner (s. etwa DIG. 50,4,18,29 f.); sie widerlegt die Behauptung, daß spätestens 'seit severischer Zeit . . . Befreiung nur von einem Teil aller Liturgien gewährt (wurde), nämlich von den *munera personalia*' (S. 108).

Zusammenfassend kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß die Immunitätsprivilegien seit Mark Aurel auf einem 'auf längere zeitliche Dauer angelegten Konzept' basieren, nach dem die Veteranen 'eben als Veteranen Anspruch auf die Vergabe von liturgischen Befreiungen erhielten' (S. 105); dieses Konzept habe 'zunächst noch den Charakter des Neuartigen' getragen, sei aber 'in severischer Zeit . . . fortentwickelt und bis zu einer gewissen Reife ausgeformt' worden (S. 107). Die Vorstellung einer planvoll-abstrakten Gestaltung der Rechtsmaterie im Unterschied zu den 'früheren, kurzlebigeren Privilegierungen' (S. 105) kann sich freilich höchstens darauf stützen, daß die Regelungen seit Mark Aurel in den Juristenschriften und im Codex Justinianus, also situationsüberhoben, in abstrakter Allgemeinheit, überliefert sind und auf lange Zeit rechtsgültig blieben. Dagegen lassen sich für die älteren papyrologischen oder epigraphischen Zeugnisse eher Anhaltspunkte für die Entstehung als die Geltungsdauer der Regelungen finden; daraus kann aber nicht einfach gefolgert werden, daß sie unregelmäßig gewesen seien oder keinen 'der Gewohnheit entspringenden Anspruch' auf Immunitäten (S. 2) geweckt hätten.

In einem zweiten Abschnitt des Kapitels wendet sich der Verf. den Auswirkungen des Bürgerrechts auf die 'Ableistung lokaler Verpflichtungen' in nicht-römischen Gemeinden zu ('Civitas Romana und Immunität' S. 109–133, zit. S. 112). Die Untersuchung beschränkt sich auf das 1. Jahrh., weil später, schon im Kommentar des Gaius zum Provinzialedikt aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrh., die Leistungsverpflichtungen unabhängig vom römischen Bürgerrecht durch Inkolatsvorschriften geregelt seien (S. 120 Anm. 460 zu DIG. 50,1,29; S. 130 ein Verweis auf die Tab. Banasitana der Jahre 168/69 [AE 1971, 534], eine Bürgerrechtsverleihung *salvo iure gentis*). Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß schon in den Stadtgesetzen der Latinergemeinden im 1. Jahrh. die Pflichten gegenüber der Gemeinde durch die Rechtskategorien der Bürger (*municipes*), Einwohner (*incolae*) und bloßen Grundeigentümer (*possessores*) erfaßt und geregelt sind (s. etwa LEX MALAC. LIII, dazu TH. SPITZL, Lex Municipii Malacitani [1984] 40–42; LEX IRNITANA a. a. O. R. 83 f. u. 94).

In seiner Untersuchung unterscheidet der Verf. zwischen persönlich erworbenem 'Neubürgerrecht' und von Geburt bestehendem 'Altbürgerrecht' (bes. S. 121 ff.). Daß mit der Bürgerrechtsschenkung nicht automatisch Immunitäten verbunden waren, entnimmt er soweit unstrittig schon aus dem 3. Kyreneedikt des Augustus, das die Pflichten der Neubürger einschärfte (S. 113 ff. zu FIRA I² Nr. 68; S. 117 ein zusätzlicher

Verweis auf ILS 1977). Schwieriger erscheine die Frage, ob auch Altbürger 'in einer peregrinen Gemeinde die Ableistung der lokalen munera mit zu übernehmen' hatten (S. 118). Aus den Edikten geht hervor, daß es in der Kyrenaika auch 'Altrömer' gab, über deren Verpflichtungen der Kaiser sich allerdings nicht äußert. Aus dem Schweigen der Quelle entnimmt der Verf., daß dieser Personenkreis 'keiner Verpflichtung' unterlag (ebd.). Eine Stütze für das *argumentum e silentio* soll sich aus den Personenkategorien ergeben, die in Ägypten zur Epikrisis zugelassen waren, d. h. zur Registrierung ihres Personalstatus, der sie gegenüber den Lasten der einfachen Ägypter privilegierte. Zu diesen Privilegierten zählten namentlich Römer, Alexandriner und Veteranen der Hilfstruppen und Flotten (vgl. S. DARIS [Hrsg.], *Documenti per la storia dell' esercito Romano in Egitto* [1964] bes. Nr. 90–97). Die Veteranen seien als Neubürger von den Römern wohl wegen 'eine(r) unterschiedlichen Befreiung von den Liturgien' unterschieden worden. 'Wahrscheinlich waren die . . . Altbürger . . . vollständig oder zumindest am weitestgehenden von der Ableistung lokaler Liturgien befreit' (S. 120). Angesichts der Immunitätsprivilegien von Oktavian bis Domitian ist dem Verf. allerdings entgegenzuhalten, daß die Veteranen auch weitergehende Privilegien als ein römischer Bürger genossen haben könnten. Außerdem ist keineswegs sicher, daß Auxiliarveteranen bis in claudische Zeit regelmäßig römisches Bürgerrecht erhielten (s. o.); für die Matrosen ist das sogar nach den eigenen Ausführungen des Verf. im I. Kap. (S. 28) bis Titus, bis in die 70er Jahre zweifelhaft. Die mindere Rechtsstellung eingebürgerter Veteranen bleibt mithin eine unbegründete Hypothese.

Im Anschluß fragt der Verf. indes weiter, ob das unterstellte '(Neu-)Bürgerrecht minderer Qualität erblich war, sich also auf Kinder und Nachfahren erstreckte' (S. 121). Er bejaht die Frage mit der (unbestreitbaren) Annahme, daß die Kinder der Kyrener Neubürger den gleichen Bindungen wie ihre Eltern unterlagen. Ein 'erbliches Neubürgerrecht' impliziere dann 'wohl auch, daß es ein erbliches Altbürgerrecht gab, welches wahrscheinlich aus römischer oder italischer Herkunft abgeleitet wurde' (S. 123). Daß mit dem Altbzw. Neubürgerrecht unterschiedliche Immunitäten verbunden gewesen seien, ist damit aber immer noch nicht erwiesen. Die 'Existenz erblicher, mit dem römischen Bürgerrecht sehr eng verknüpfter ungleicher Privilegien' auf dem Gebiet der Liturgien soll abschließend jedoch durch einen 'Parallellfall' im Eherecht gestützt werden, nämlich durch das *Conubium*, welches den Auxiliar- und Flottenveteranen 'für sie selbst, ihre Kinder und Nachkommen' verliehen wurde. 'Auch ein Nachkomme also, der schon seit Generationen römischer Bürger war (!), konnte aufgrund der Verdienste eines seiner Vorfahren noch das Recht für sich in Anspruch nehmen, seine Ehe mit einer peregrinen Frau als *iustum matrimonium* zu führen' (ebd.; Klammer d. Rez.). Dieser Schluß ist schlicht ein Mißverständnis des üblichen Formulars, wonach der Kaiser *ipsis* (sc. veteranis) *liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoriibus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut siqui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas* (vgl. S. 9). Die *Conubiumsschenkung* bezieht sich also nur auf Männer, denen das Bürgerrecht durch den Kaiser verliehen wurde. Deshalb kommen ihre Nachkommen, die schon Römer von Geburt sind, nicht mehr in den Genuß dieses Privilegs.

Mit der Erörterung des Alt- und Neubürgerrechts will der Verf. vor allem Niederschriften von einer Entscheidung des *Praefectus Aegypti* im Jahre 63 erläutern, worin dieser Veteranen zum wiederholten Male darauf hinweist, daß sie aus unterschiedlichen Truppengattungen (Legionen, Alen, Kohorten oder der Flotte) entlassen worden seien und deshalb nicht dieselben Rechtsansprüche aus einer *χάρτις*, einer Vergünstigung, Neros hätten: οὐκ ἔστιν ὁμοία οὐδὲ ἡ αὐτὴ [ἐκάστων] ὑμῶν ὑπόθεσις; der Bescheid steht unter der Leitzeile [Ἐπὶ τῶν μισθικῶν, περὶ] τῆς πολιτείας, betrifft also offenbar im wesentlichen das Bürgerrecht (DARIS a. a. O. Nr. 101 f.). Der Verf. vermutet, daß es dabei auch um Immunitäten je nach Bürgerrechtsqualität gehe: die relativ weitestgehende Vergünstigung genossen danach aus Italien stammende Legionare, eine begrenzte (womöglich nach Art der Alexandriner) die Neubürger aus den Auxiliarverbänden, während Flottenveteranen ohne *civitas Romana* am ungünstigsten dastünden (S. 125 f.). Die Quelle sei mithin ein 'Beweis dafür, . . . daß den Veteranen als solchen' bis zur Zeit Mark Aurels 'normalerweise . . . keine Immunitäten verliehen' wurden und sie nur über ihr Bürgerrecht Vorteile genossen (S. 128). Die Interpretation ist mindestens so zweifelhaft wie die zugrundeliegende Hypothese vom römischen Bürgerrecht erster und zweiter Klasse. Es ist mit keinem Wort gesagt, daß die unterschiedlichen Vergünstigungen Neros im Bürgerrecht begründet seien, wie der Verf. annimmt – vielmehr könnten gerade unterschiedliche bürgerrechtliche Vergünstigungen Gegenstand des *beneficium* gewesen sein: etwa nur für die Verabschiedeten oder unter Einbeziehung der Kinder oder sogar der Eltern, vielleicht unter Voraussetzung unterschiedlicher Dienstzeiten. An Immunitäten ist soweit noch gar nicht zu denken. (Das verkennt auch WOLFF, *Entwicklung* a. a. O. 100, indem er argumentiert, daß 'zwischen dem römischen Bürgerrecht

der Legions-, Alen-, Kohorten- und Flottenveteranen kein Unterschied‘ bestehe; im Hinblick auf die Erwerbsbedingungen und Nebenempfänger sind Unterschiede keineswegs auszuschließen.)

Die Verknüpfung der Freistellungen mit dem römischen Bürgerrecht ist, zusammenfassend gesagt, die abwegigste Vorstellung im Kapitel über die Veteranenprivilegien auf dem Gebiet der öffentlichen Lasten. Im ganzen ist der Versuch gescheitert, aus einem wechselnden Umfang der Vergünstigungen bis Mark Aurel eine unregelmäßige und seither erst eine regelmäßige Gratifikation aufzuweisen. Die Diskussionswürdigkeit des ersten Kapitels über die Bürgerrechtsprivilegien nach den Militärdiplomen hängt von den in der heutigen Forschung sehr umstrittenen, hier aber auf dem Weg einfacher Entscheidungen eingenommenen Prämissen ab. Wenn es in der Forschung aber nicht bloß darauf ankommt, daß ‘Hypothese(n) . . . zur Diskussion angeboten werden‘ (S. 3), sondern mehr darauf, sie an den Quellen zu überprüfen, dann hinterläßt die Arbeit einen wenig günstigen Eindruck.

Aachen

Hermann Horstkotte